

Entscheidungshilfe zum „Kopftuchstreit“

Vorbemerkung

Auf dem Bochumer Bundesparteitag der SPD im November 2003 wurde der Antrag der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen „Verbot des Tragens religiös-weltanschaulicher Symbole in staatlichen Schulen und Jugendeinrichtungen“¹ an den Parteivorstand und Parteirat überwiesen. Diese haben die Grundwertekommission beim Parteivorstand um einen Entscheidungsvorschlag gebeten.

Anlass des Antrages ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003, das im sogenannten „Kopftuchstreit“ die Entscheidung an die für die Schulgesetzgebung zuständigen Länder überwies. Entsprechend dem Mehrheitsvotum der Verfassungsrichter haben bereits einige Bundesländer gesetzliche Regelungen vorgelegt, andere haben eine solche abgelehnt, wobei sich die Positionen der SPD von Land zu Land unterscheiden.

Die Grundwertekommission hat sich auf der Grundlage einer von Wolfgang Thierse vorgelegten Argumentation mit dem Thema befasst. Wie in den Länderparlamenten gibt es aber auch in der Grundwertekommission keine vollständig übereinstimmende Meinung und auch keine zwingende Begründung für eine besondere sozialdemokratische Position. Im Ziel weitgehend einig, gibt es vor allem in der Frage nach den angemessenen Mitteln unterschiedliche Einschätzungen. Deshalb legt die Kommission dem Parteivorstand und dem Parteirat in dieser Phase noch keinen verbindlichen Entscheidungsvorschlag vor, sondern bietet eine Entscheidungshilfe an. Sie nimmt die wichtigsten Argumente in der Debatte auf und empfiehlt vorerst zwei in der Sache gleichwertige Entscheidungsvarianten.

¹ Der Antrag A296 lautet: „Der Bundesparteitag fordert die sozialdemokratisch geführten Landesregierungen und die Landtagsfraktionen der SPD auf, umgehend die gesetzliche Grundlage im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. September 2004 (AZ 2 BuR 1436/02) dafür zu schaffen, dass Lehrpersonen und Betreuer/innen in staatlichen Schulen und Jugendeinrichtungen das Tragen religiös-weltanschaulicher Symbole in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen verboten wird. Das beinhaltet insbesondere das Tragen von Symbolen, die dem Wertebild des Art. 3 Abs.2 des Grundgesetzes („Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“) entgegenstehen. In ihrem Minderheitsvotum zum o.g. Urteil führen die Richter Jentsch, di Fabio und Mellinghoff dazu folgendes aus: „Immerhin wurzelt auch nach Meinung wichtiger Kommentatoren des Korans das Gebot der Verhüllung der Frau – unabhängig von der Frage, ob es überhaupt ein striktes Gebot in diese Richtung gibt – in der Notwendigkeit, die Frau in ihrer dem Mann dienenden Rolle zu halten. Diese Unterscheidung zwischen Mann und Frau steht dem Wertebild des Art. 3 Abs. 2 GG fern.“ Dem ist zuzustimmen, daher darf der Staat des Grundgesetzes dies – über das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität hinaus – nicht dulden.“

Worum geht es beim „Kopftuchstreit“ - was muss gesetzlich geregelt werden?

Es geht über das konkrete Thema hinaus um grundlegende Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, Politik und Religion, um Religionsfreiheit und staatlichen Erziehungsauftrag, um kulturelle Identität und Integration. Dass wir in Zeiten der Angst vor Terrorismus, und näher rückender terroristischer Bedrohungen darüber diskutieren, befördert Gelassenheit und Differenziertheit nicht unbedingt. Deshalb geht es um die richtige Balance zwischen Gefahrenabwehr (möglicher islamistischer Bedrohungen des demokratischen Rechtsstaates), Integrationspolitik und kritischem Dialog mit Muslimen. Es geht nicht pauschal um ein Pro oder Kontra islamisches Kopftuch überhaupt, obwohl dies in Medienberichterstattung und öffentlichem Diskurs oft suggeriert wird, sondern um das Kopftuch einer Lehrerin in der öffentlichen Schule.

Was bedeutet Religionsfreiheit nach unserer Verfassung?

Das Grundgesetz sieht eine Gleichbehandlung von Religionen vor. Wir haben keine Staatsreligion verbunden mit religiöser Toleranz, sondern der Staat erklärt sich gegenüber den Religionen und Weltanschauungen für neutral. Die Trennung von Kirche und Staat gewährleistet die Religionsfreiheit.

„Unser Staat ist der Religion gegenüber neutral und deshalb offen. Er unterscheidet sich dadurch vom laizistischen Staat, der auf Zurückdrängung der Religion aus dem öffentlichen Leben ausgerichtet ist. Der säkulare Staat hingegen gewährt der Religion freien privaten und öffentlichen Entfaltungsraum, ohne sich mit ihr irgendwie zu identifizieren oder sich für religiöse Zwecke in Dienst nehmen zu lassen.“ (Ernst Wolfgang Böckenförde)

Die Religionsfreiheit, auf die sich auch Muslime bei uns mit Recht berufen, steht unter dem Schutz unserer Verfassung. In kaum einem anderen Land der Welt genießen Muslime so viel Religionsfreiheit wie in Deutschland. Die meisten Muslime in Deutschland schätzen die Offenheit dieser Gesellschaft, wollen hier bleiben und bemühen sich um Integration.

Das Christentum hat selbst nach den blutigen europäischen Religionskriegen lange gebraucht, um die Trennung von Kirche und Staat zu akzeptieren. Diesen Weg zu Toleranz und Religionsfreiheit ist die katholische Kirche endgültig erst mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1965 gegangen. Die Evangelische Kirche hat im Jahre 1985 eine Denkschrift veröffentlicht, in der zum ersten Mal in der Geschichte des Protestantismus die liberale, rechtsstaatliche Demokratie eine umfassende positive Würdigung erfährt („Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“). Die Erfahrungen aus diesem langen, schwierigen Prozess der Mäßigung von Religion sind durchaus noch virulent in unserer Gesellschaft und eine unbedingte Voraussetzung für deren inneren Frieden.

Nur wenn diese Trennung gegeben ist, gilt: Wer bei uns lebt, braucht seine kulturelle Herkunft und seine Religion nicht zu verleugnen. Er muss aber bereit sein, die Grundwerte unserer Verfassung und unsere demokratischen Regeln zu akzeptieren. Zu ihnen gehört Religionsfreiheit – aktiv wie passiv – und die notwendige Konsequenz daraus, die Trennung von Kirche und Staat, die klare Unterscheidung von Re-

ligion und Politik. Deshalb muss es grundsätzlich um beides gehen: um die tatsächliche Praxis von der Religionsfreiheit einerseits und um die Sicherung der religiösen Neutralität des Staates andererseits.

Religionsfreiheit ist nach der Definition von Ernst-Wolfgang Böckenförde „ein volles Freiheitsrecht, nicht nur eine Freiheit der Religion. Sie umfasst einerseits die Freiheit zum Glauben, zum Bekenntnis dieses Glaubens und zur öffentlichen Ausübung der Religion, andererseits aber ebenso die Freiheit, einen Glauben nicht zu haben oder sich von einem gehaltenen Glauben abzuwenden, das heißt ohne Glauben, Bekenntnis, öffentliche Religionsausübung zu leben. Sie ist mithin nicht eine Garantie der Religion, ihres Bestandes oder Fortbestandes, sondern nur die Garantie der Möglichkeit, dass Religion bestehen und fortbestehen kann. Religion und Bekenntnis können in Freiheit ergriffen und fortgetragen werden; sie bestehen solange – aber auch nur solange – als dies geschieht. Religionsfreiheit als Grundrecht gehört der staatlichen Rechtsordnung an. Sie ist ein äußeres Recht, richtet sich gegen Übergriffe anderer Menschen und Übergriffe der staatlichen Gewalt. Sie betrifft nicht das Verhältnis des Menschen zu Gott und auch nicht die Stellung des Einzelnen innerhalb einer Religionsgemeinschaft“.

Welche politischen Argumente sprechen für und welche gegen ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen?

Unabhängig von der rechtlichen und rechtstheoretischen Debatte, die wir seit dem „Kopftuch-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts führen, unabhängig davon, ob die Landtage nun gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehen oder nicht und wie die gesetzlichen Regelungen aussehen sollen, hat der gesellschaftliche Diskurs eine Fülle widerstreitender Meinungen sowie auch Ängste und Ressentiments sichtbar gemacht. Hier gilt es zu sichten und Orientierungshilfe zu leisten.

Gegen das Kopftuch und für dessen Verbot kann man sich aussprechen

- aus religiöser Intoleranz;
- aus Fremdenfeindlichkeit;
- wegen der Infragestellung eigener Gewohnheiten und Vertrautheiten durch das Fremde;
- zur Abwehr eines von Islamisten politisierten Symbols, mit dem patriarchalische Traditionen als zeitlose religiöse Vorschriften festgeschrieben werden sollen,
- wegen des grundgesetzlich verankerten Wertebildes von Mann und Frau;
- weil man sich davon ein Verbot aller religiösen Symbole in Schulen oder gar im öffentlichen Raum erhofft;

Für die Duldung des Kopftuchs sprechen sich andere aus, weil sie

- darin einen Ausdruck von „wirklicher“ Religionsfreiheit sehen;
- besonders durch Lehrerinnen einen Beitrag zur besseren Integration von Menschen islamischen Glaubens gewährleistet sehen;
- durch ein Verbot befürchten, dass alle religiösen Symbole aus den Schulen oder dem öffentlichen Raum verbannt werden.

Wenn es um das Kopftuch von Lehrerinnen geht, könnte ein Verbot aus verfassungsrechtlichen Gründen allerdings nur damit begründet werden, dass die Trägerin damit entweder

- einer Auffassung Ausdruck verleiht, die nicht mit den Werten des Grundgesetzes vereinbar ist, oder
- den Schulfrieden durch ein religiös-politisches Zeichen stört.

Gleichzeitig muss ein solches Verbot aber die religiöse Neutralität des Staates wahren. Deshalb kann die Verbots-Option nur dann vertreten werden, wenn das Kopftuch kein ausschließlich oder vorwiegend religiöses Symbol ist, sondern zugleich ein kulturelles und politisches Zeichen.

Wie verhält es sich mit religiösen Symbolen?

Kopftuch, Kreuz und Mönchskutte können jeweils Ausdruck einer religiösen Überzeugung sein. Weil das Christentum keine spezifischen Kleidervorschriften für Gläubige kennt, gilt jedoch, dass derjenige, der eine Ordenstracht trägt, diese freiwillig als Ausdruck einer bestimmten Lebensform gewählt hat. Das widerspricht nicht den Verfassungsprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Wenn das Tragen eines Tuchs zum Ausdruck islamischer Glaubensüberzeugung erklärt wird, gehört das ebenfalls in den Schutzbereich von Artikel 4 des Grundgesetzes.

Weil der Staat sich nicht in die innerreligiösen Auslegungsfragen einmischt, gilt dies unabhängig davon, ob der Koran das Tragen eines Kopftuchs vorschreibt, oder ob es sich dabei nur um eine theologische Interpretation handelt, oder ob andere darin lediglich eine kulturelle Tradition sehen, die nicht von allen Muslimen geteilt wird.²

Wenn daraus folgt, dass man dem islamischen Kopftuch zwar seine religiöse Bedeutung nicht gänzlich absprechen kann, aber seine kulturell-politische Bedeutung das übergreifende, alle Kopftuchträgerinnen verbindende Verständnis bestimmt, dann liegt das Problem des muslimischen Kopftuchs gerade in seiner Mehrdeutigkeit.

Weil der Islam keine Trennung zwischen religiösem und staatlichen Bereich kennt, ist das Kopftuch also in jedem Falle **auch** ein kulturelles, ein politisch-gesellschaftliches Symbol. Dafür sprechen die Wirkung dieses starken Zeichens in der Öffentlichkeit und der objektive politisch-historische Deutungskontext des Kopftuchs.

In diesem Sinne **kann** das Kopftuch gelten als Zeichen

1. der Abgrenzung von der westlich-christlichen Mehrheitsgesellschaft;

² Der iranische Präsident Mohammed Chatami, der zugleich hoher islamischer Geistlicher ist, erklärte: „... wir haben in unseren theologischen Grundsätzen nichts, was nicht-muslimische Frauen zwingen könnte, ein Kopftuch zu tragen. Das dürfen wir nicht. Was Sie hier sehen, das ist eine gesellschaftliche Tradition in Iran, das hat mit dem Islam nichts zu tun. Und wir dürfen Menschen überhaupt nicht zwingen, ihr privates Leben auf eine bestimmte Art und Weise zu führen.“ Interview in: Süddeutsche Zeitung, 27. Januar 2004

2. das die Unterordnung der Frau unter den Mann sinnfällig macht und damit mindestens in Spannung, wenn nicht im Widerspruch zu Art. 3 des Grundgesetzes steht;
3. einer Haltung, die den religiösen Geboten des Islam den Vorrang vor der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einräumt;
4. einer politischen Demonstration mit dem Ziel der Ablösung des Grundgesetzes bei anderen Mehrheitsverhältnissen.

Welcher Maßstab, welche Deutung soll nun gelten: die subjektive Sicht der Kopftuchträgerin oder die objektive Sicht, also die mögliche Wirkung in einem entsprechendem gesellschaftlichen Kontext? Muss sich eine kopftuchtragende muslimische Lehrerin die möglichen objektiven Wirkungen zurechnen lassen, selbst wenn sie ihrem Selbstverständnis widerstreiten?

Bei der Antwort auf diese Fragen ist zu unterscheiden:

- Im Blick auf die Religionsfreiheit kann niemand der muslimischen Frau vorschreiben, welche Folgerungen sie für sich aus ihrem Glauben zieht.
- In der Rolle einer Lehrerin darf der Staat sehr wohl darüber entscheiden, ob ein solches Verhalten der gebotenen aktiven Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung entspricht.

Im vorliegenden Konfliktfall ist der Staat aufgefordert, die Plausibilität der Berufung auf die individuelle Religionsfreiheit im Licht möglicherweise entgegenstehender Grundrechte und Güter von Verfassungsrang zu prüfen.

Widerspricht ein Kopftuchverbot der Toleranzforderung und der Förderung des Zusammenlebens der Kulturen?

Der Staat – und seine Schulen – haben sich nach unserer Verfassung gegenüber den Religionen neutral zu verhalten. Er schaltet sich nicht in innerreligiöse Fragen ein. Der Staat darf auch keine Religion privilegieren. Da der Staat zugleich verpflichtet ist, die grundrechtlichen Freiheiten zu schützen, darf er aber auch nicht blind sein gegenüber den Unterschieden zwischen den Religionen in deren Verhältnis zu den Grundrechten, deren Zustimmung zu oder Ablehnung von Grundwerten unserer Verfassung.

Da Religion keine bloße Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit ist, muss sich der Staat den kulturellen Ausdrucksformen von Religionen stellen. In einer pluralistischen Gesellschaft mit zunehmender kultureller Vielfalt, sieht er sich einem schwierigen Prozess Bewertung von Kulturen gegenüber, gleichgültig ob diese religiös oder anders motiviert sind. Er kann keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Religion und Kultur treffen, sondern muss zu einer begründeten Wertentscheidung gelangen, inwieweit Religionen und/oder Kulturen den fundamentalen Verfassungsprinzipien und Grundwerten unserer demokratischen politischen Kultur entsprechen. Insofern können wir nicht von Staats wegen bestimmen, ob das Kopftuch grundsätzlich religiös oder bloß kulturell ist. Dass dies im Islam selbst höchst umstritten ist, sollte uns erst recht davor zurückschrecken lassen. Wir können das Kopftuch der muslimischen Lehrerin nur zulassen oder ablehnen aufgrund unserer eigenen, wohlbegründeten Werteentscheidung.

Der „Kopftuchstreit“ handelt insofern auch von Integration, davon, was sie für wen bedeutet und wie weit sie gehen soll. Hierauf gibt es keine einfachen Antworten. Nur, dass Integration konfliktfrei verlaufen könnte, das kann man wohl sicher ausschließen. Die letztlich entscheidende Frage ist also die nach der politischen Bedeutung des Kopftuches, wenn es um die Entscheidung für oder wider ein Verbot geht.

Für eine vorsichtige politische Urteilsabwägung

Das Urteil des Verfassungsgerichts lässt beides zu: ein Verbot oder eine Zulassung. Sowohl die Abwehr konkreter Gefahren, als auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten uns bei unseren Überlegungen leiten.

Der Zusammenhang zwischen Bekleidungs Vorschriften und der Diskriminierung der Frau ist nicht von der Hand zu weisen. Sie gehören in den selben Zusammenhang, wie Frauen auf das häusliche Leben zu beschränken, sie von öffentlicher Verantwortung fern zu halten, sie aus dem öffentlichen Leben insgesamt auszuschließen oder sie als Eigentum des Mannes zu behandeln.

Da wir uns laut Verfassungsgericht für wie gegen ein Verbot des muslimischen Kopftuchs für Lehrerinnen in Schule und Unterricht entscheiden können,

da wir nicht eine endgültige Entscheidung treffen können, ob es sich um ein religiöses Symbol oder gar eine religiöse Vorschrift handelt oder nicht,

da wir aber eine Diskriminierung der Frau nicht akzeptieren dürfen,

müssen wir eine Güterabwägung vornehmen zwischen der individuellen Religionsfreiheit, der weltanschaulichen Neutralität der Schule und der besonderen Verpflichtung von Beamtinnen gegenüber dem Grundgesetz.

Die Entscheidungslage wird zunächst von zwei grundsätzlichen Alternativen vorgegeben:

1. Wer die hohe Bedeutung der Religionsfreiheit betont und die staatliche Neutralität im Sinne einer Kooperation in den Vordergrund rückt und die Schule nicht als religionsfreien Raum betrachtet, wird den islamischen Gläubigen Gleiches zubilligen wie den Christen, konkrete Schwierigkeiten im Einzelfall ahnden und für die grundsätzliche **Zulassung** eines Kopftuchs votieren.

2. Wer das Kopftuch als sowohl politisch-gesellschaftliches Symbol, mithin auch als Ausdruck einer islamistischen Gesellschaftsauffassung betrachtet, die zur westlich-demokratischen Rechtsordnung konträr ist, gegen den säkularen Rechtsstaat steht, als auch gegen Art. 3 Abs 2 des Grundgesetzes gerichtet, dem Gebot der Gleichberechtigung von Frau und Mann, sieht, wird das **Verbot** als notwendige Konsequenz befürworten.

Die Position der grundsätzlichen Toleranz und Zulassung des Kopftuches ist nicht so sehr wegen der offensichtlichen Mehrdeutigkeit des Kopftuches problematisch, sondern wegen der Kollision mit einer Verfassungsnorm. Hinzu kommt, dass dann das gedeihliche Zusammenwirken in der Schule, mithin der Schulfrieden gefährdet wäre. Es geht in dieser Frage folglich um den Status der Schule in unserer Gesellschaft.

Die öffentliche und allgemeine Schule ist eine Institution der politischen Gesellschaft. Die Kinder und Jugendlichen in unserem Land sollen im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit erzogen werden, zur Duldsamkeit und zur Achtung der Überzeugung des anderen. Ein Lehrer oder eine Lehrerin muss im Unterricht diese Grundwerte der Verfassung glaubhaft vermitteln können. Der Staat darf hier nicht aus vermeintlicher Toleranz auf diese persönlichen Anforderungen an seine Lehrer verzichten. Er ist zur Erfüllung seines Erziehungsauftrages auf Lehrer und Lehrerinnen angewiesen, die sich vorbehalt- und widerspruchsfrei zu unserer Verfassung und ihren Werten bekennen.

Angesichts der notwendigen komplexen Güteabwägungen hat sich die Grundwertekommission nicht auf einen einzigen Entscheidungsvorschlag einigen können, sondern sie sieht zwischen qualifiziertem Verbot und Erlaubnisvorbehalt verschiedene Möglichkeiten.

Wir halten allerdings weder eine streng laizistische Lösung – das allgemeine Verbot aller religiösen Symbole (wie vom Berliner Senat vorgeschlagen) –, noch ein besonderes Verbot des Kopftuches (im Unterschied zu anderen religiösen Zeichen) für angemessen.

Im Sinne der offenen Neutralität des Staates und der notwendigen Mäßigung der Religion erscheinen uns **sowohl ein konditioniertes Verbot, als auch ein konditioniertes Zulassen** des Kopftuches als bessere Möglichkeiten. Beide Lösungen zielen auf eine Regelung im Sinne einer Einzelfallprüfung bei einer mehr oder minder deutlichen Grenzziehung im Grundsätzlichen.

Das ist einerseits die Haltung, die die rheinland-pfälzische Landesregierung einnimmt und Regelungen ausdrücklich nach dem Beamtenrecht vorsieht; d.h. nach Einzelfallprüfung. Andererseits erscheint der Vorschlag, der in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen diskutiert wird, ebenfalls der komplexen Problemlage angemessen, nämlich ein streng qualifiziertes Verbot, das nach einer vorläufigen Formulierung so lauten könnte:

„... im Dienste keine Kleidung oder Zeichen [zu] tragen..., deren objektiver Erklärungsgehalt zu den Grundwerten der Verfassung, insbesondere der Menschenwürde sowie den Freiheits- und Gleichheitsrechten, in Widerspruch steht und die geeignet sind, den Schulfrieden zu beeinträchtigen...“

Verbot und Erlaubnisvorbehalt folgen aus einer möglichst umfassenden Güterabwägung mit dem hohen Gut von Artikel 4 des Grundgesetzes (Religionsfreiheit) und entsprechen der Lebenswirklichkeit, die natürlich auch Kopftuchträgerinnen kennt, die sich freiwillig dazu entschließen und keine inkriminierten Absichten verfolgen.

Der Umstand, dass das Kopftuch objektiv eine politische Botschaft vermittelt, nämlich ein bestimmtes Frauenbild, das mit Art. 3 GG nicht vereinbar ist, begründet das generelle Verbot. Der Umstand, dass das Kopftuch subjektiv auch schlichter Ausdruck eines individuellen religiösen Bekenntnisses und der Zugehörigkeit zum Islam in seiner Vielfältigkeit sein kann, begründet die Möglichkeit der Ausnahme.

Der Vorschlag aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen kehrt die Beweislast um: Die Bewerberin muss zeigen, dass sie auch mit Kopftuch grundgesetzkonform unterrichten wird. Mit anderen Worten, von einer Lehrerin oder einer Lehramtsbewerberin, die ihr Kopftuch aus religiösen Motiven nicht ablegen möchte, kann wegen des mehrdeutigen und, wie dargelegt, auch diskriminierenden Gehalts des Kopftuches verlangt werden, glaubhaft zu machen, dass sie für unser Grundgesetz, für Gleichberechtigung und Toleranz eintritt.

Die Schwierigkeiten, die sich auch bei einer rein beamtenrechtlichen und im Einzelfall zu überprüfenden Lösung einstellen, dürfen allerdings nicht verschwiegen werden. Soll die muslimische Kopftuchträgerin ihr Eintreten für das GG durch eine zusätzlich zum Beamteneid geforderte Erklärung, sie trage das Kopftuch nur aus religiösen Gründen „glaubhaft“ machen? Kann man von der muslimischen Lehrerin bei Einstellung eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bereit ist, das Kopftuch abzunehmen, wenn es begründeten Einspruch von Grundrechtsträgern (Eltern, Schüler) gibt, oder wenn die Schule eine Störung des Schulfriedens annimmt? Die Schwierigkeit ist in beiden Fällen: Wer prüft nach, ob die Erklärung „glaubhaft“, oder wer entscheidet, ob der Einspruch „begründet“ ist?

Entscheidend wird in jedem Falle die politische, soziale und kulturelle Praxis sein. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit religiösem Fundamentalismus generell, mit dem Islamismus im besonderen; der Dialog zwischen den Religionen und Bekenntnissen, ganz praktisch geht es um die Überwindung von Chancen-Ungleichheit muslimischer Mädchen und Frauen. Nur bei verstärkten Bemühungen um Integration kann die Überwindung von Ängsten und Vorurteilen gegenüber Fremden und Fremdem gelingen. Religiöse Toleranz und die Anerkennung der für alle gleichermaßen gültigen rechtsstaatlichen Regeln und den Grundwerten unserer Verfassung sind nicht voneinander zu trennen, sondern die Voraussetzung für eine Kultur des solidarisches Zusammenlebens.

Berlin, den 3. Juni 2004